

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842

108 (15.8.1842)

Ein Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40 Fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 Fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 108. 109.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [15. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Dassermann, Bissing, v. Ihlein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.
Redigirt von dem Abg. Karl Wathy. — Druck von Malsch und Vogel.

Nachtrag zur 36sten Sitzung vom 12. August.
(S. Nr. 105.)

Nachdem der Abg. Leiblein über die Eingabe des Hofgerichtsadvokaten Dr. v. Weiffeneck zu Freiburg, wegen Wiederherstellung des Rekursrechtes in Polizeistrafsachen an Großh. Ministerium berichtet hatte (Antrag auf Tagesordnung), spricht

Welcker. Ich trage darauf an, die Sache dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben. In Polizeisachen ist dem Urtheil des Einzelnen ein sehr großer Spielraum gegen die Freiheit der Bürger gegeben. Wo ganz bestimmte und feste Normen bestehen, ist man weniger in Gefahr, Unrecht zu leiden, weil doch ein absolut unrichtlicher Wille gegen die klaren Gesetze weniger angenommen werden kann, als wo die Einwirkung von Vorurtheil und Leidenschaften möglich und Alles dem Glauben überlassen ist. Vier Wochen Gefängnisstrafe und bedeutende Geldstrafen, die sich nach Umständen wiederholen können, sind wahrlich keine Kleinigkeit. Wenn man, um der Abkürzung willen, nur zwei Instanzen will, so lasse man den wunderbaren Körper der Kreisregierung lieber wegfallen; denn es ist doch besser, daß eine der Sache durchaus fern stehende, in dieselbe nicht verwickelte, unabhängige Behörde die Entscheidung zu geben hat, als eine Kreisregierung, die nur zu oft in die Streitfache gleichsam hineingezogen ist und mit dem Untergerricht gemeinschaftliche Sache macht. — Der Fall, welcher die Eingabe veranlaßte, ist das Leichenbegängniß des Abg. Wschbach. Die Bürger hatten gebeten, den Leichenwagen mit sechs Pferden zur Gruft führen zu dürfen. Solche Erhöhungen einer Feierlichkeit sind jeweils erlaubt worden und haben nichts Bedenkliches; dennoch wurde das Begehren von dem Amte abge schlagen. Die Beteiligten wendeten sich an den Vorstand der Kreisregierung, der aber ihr Gesuch ebenfalls abschlug. Sie befolgten dann buchstäblich die Vorschrift: der Leichenwagen wurde nämlich nur mit zwei Pferden bespannt, allein man ließ die vier andern nachfolgen. In England würde keine

Strafe eingetreten sein; allein in Deutschland, nach der für die Bürger etwas nachtheiligeren Interpretation, wurden sie gestraft. Die innere Natur des Falles will ich dem Ermessen des Publikums überlassen; allein ich frage, ob die Kreisregierung, welche nun über den Ausspruch des Amtes entschied, eine unparteiische war? — Hätte das Ministerium des Innern entschieden, so würde, obgleich es im Allgemeinen dabei interessirt ist, seine Administrativbeamten zu unterstützen, keine Berührung mit der Sache stattgefunden haben, und ich hätte von diesem Collegium viel eher eine ganz unbefangene Entscheidung erwartet. Hier war man dagegen im Voraus überzeugt, daß die Räte ihren Vorstand nicht sitzen lassen, sondern seine Stimme theilen würden. Es kommt aber noch ein besonderes Moment hinzu, das wichtigste von allen. Hat man ganz unabhängige Gerichte, so liegt in der absoluten Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Justiz eine Bürgschaft. Hat man aber leider noch die unglückliche Einrichtung der Administrativ-Justiz, dann muß man wünschen, daß der verantwortliche Minister doch wenigstens in letzter Instanz die Freiheit des sich bedrückt haltenden Bürgers schützen kann. Die Mittelbeamten haben nicht einmal eine moralische Verantwortlichkeit, der Kammer gegenüber; bei den Ministern ist sie doch wenigstens moralisch vorhanden und ich möchte die Freiheit meiner Mitbürger nicht so gering anschlagen, daß ich vier Wochen Gefängniß und bedeutende Geldstrafen nicht der Mühe werth achtete, eine gehörig unabhängige Instanz gegen etwaige Mißgriffe der Unterbehörden zu schaffen. Will man also bloß zwei Instanzen, so wäre es heilsam, wenn die Kreisregierungen nichts damit zu thun hätten; ist aber dies nicht der Fall, so darf der Schutz des Ministeriums nicht entzogen werden.

Junghanns. In Fällen der Administrativ-Justiz finden die schüzendsten Formen statt. Man benimmt sich nach Analogie der Prozeßordnung und jene Fälle sind durch bestimmte Gesetze regulirt. Von ganz anderer Art

sind die gewöhnlichen Polizeisachen. Das Verfahren ist mehr summarisch, die Formen sind nicht so schützend und überdies haben wir kein Polizeigesetz. Ich glaube deshalb, daß es sowohl für die Unterthanen, als für die Behörden zur Beruhigung gereicht und nothwendig ist, eine dritte Instanz zu schaffen. Ich erkläre mich daher gegen den Kommissionsantrag und wünsche, daß die Petition dem Staatsministerium empfehlend überwiesen werde.

Sander unterstützt diesen Antrag und macht darauf aufmerksam, daß die Tagesordnung bedeuten würde, wir seien ganz zufrieden mit dem bestehenden Zustand hinsichtlich der Aburtheilung der Polizeifälle. Es sei aber nicht zu läugnen, daß wir vielmehr die größten und gerechtesten Klagen darüber haben. Eine Hauptklage ist bekanntlich die, daß wir gar kein Gesetz haben, welches die innere Art und Weise der verschiedenen polizeilichen Vergehen absondert, weshalb die Bürger bestraft werden. Ich behaupte aber, daß sogar Formen bestehen, die der Vertheidigung des Recurrenten geradezu in den Weg treten. Es ist allerdings nicht Gesetz, allein es wird doch allgemein so gehalten, daß, wer gegen eine Polizeistrafe recurriert, bei dem Anwalt nichts anzugeben weiß, als höchstens kurze Entscheidungsgründe und ein eben so kurzes Protokoll. Der Anwalt reicht hierauf seine Rekurschrift dem Amt ein. Was thut aber das Amt? Schickt es die Akten an die Kreisregierung, damit sie auf den Grund derselben und der Rekurschrift ihr Urtheil fälle? Nein! — es macht in den meisten Fällen einen Bericht, der nichts Anderes enthält, als eine Widerlegung der Rekurschrift, der dem Anwalt nicht zu Gesicht kommt, und worauf die Kreisregierung ihr Urtheil gibt. Dieses Verfahren erschwert die Vertheidigung des Bestraften gewiß in hohem Grade. In Steuer- und Zolldefraudations-sachen hat man ein ganz unbeschränktes Recht des Recurses zur Gnade. In Polizeisachen will ich nicht behaupten, daß man dieses Recht nicht habe, allein ich behaupte, daß man darauf keinen Werth legt. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Bürger von dem Amt und der Kreisregierung zu zwei Tagen Gefängniß verurtheilt wurde und obgleich derselbe anzeigte, er wolle sich an das Ministerium wenden, doch augenblicklich, ohne daß man ihn nur nach Hause ließ, in das Gefängniß abgeführt wurde; ein Bürger, der zu den geachteten der Stadt gehört, der aber, vielleicht unglückseliger Weise, bei den letzten Wahlen Wahlmann war. Es ist gewiß, daß so lange wir kein Polizeigesetz haben, das wenigstens die obersten Grundsätze aufstellt, innerhalb welcher die Polizeigewalt thätig seyn kann, die

Bürger den Launen und der größten Willkühr der Beamten ausgesetzt sind, und zwar Launen und Willkührlichkeiten, die um so größer sind, als die Zulassung der Rechtsanwältle in solchen Fällen in hohem Grade erschwert ist und man mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen hat, bis man nur zu der Einsicht der Akten gelangt. Dies sollte uns bewegen, die Petition dem Staatsministerium zu übergeben, damit aber noch den speziellen Antrag zu verbinden, daß, besonders so lange nicht ein Polizeistrafgesetz gegeben ist, der Recurs in dritter Instanz auch in Polizeisachen an das Ministerium des Innern eröffnet werde. Es kann daraus nur der gute Erfolg hervorgehen, daß das Ministerium des Innern leichter in die Lage kommt, das Polizeistrafgesetz, welches übrigens schon fertig seyn soll, möglichst bald in das Leben zu rufen. Der Redner stellt an den Hrn. Regierungskommissär die Frage, wie es eigentlich mit jenem Gesetz stehe, das vor einigen Jahren, in Verbindung mit dem, leider auch in Stockung gerathenen Kriminalstrafgesetzbuch versprochen, aber auch nicht vorgelegt worden ist.

Hecker unterstützt den Antrag der Abg. Welcker und Junghanns, sowohl wegen des Mangels einer Polizeistrafgesetzgebung, der zu den merkwürdigsten Entscheidungen führe, als wegen der Art der Prozedur, damit in dieser Beziehung, bis die Sache im Wege der Gesetzgebung geregelt ist, das Ministerium bei Anwendung einzelner Polizeigesetze die letzte Instanz bilde. Wenn wir ein Prozedurfahren haben, so werde sich die Sache einfach machen, wie in Frankreich, wo diese Fälle schnell erledigt werden und man kein Mißtrauen gegen die Gerechtigkeit der Entscheidungen habe, was bei uns nur zu häufig vorkomme.

Weller spricht sich ebenfalls für die Ueberweisung an das Staatsministerium aus, und fügt den vorgebrachten Gründen noch bei, daß die neueren Verordnungen die Recursordnung von 1833, wonach der Recurs an das Ministerium des Innern gestattet war, abändern. Jene Recursordnung ist aber in der solennen Form einer landesherrlichen Verordnung von dem Großherzog und von dem Staatsministerium unterzeichnet. Die neueren Verordnungen dagegen gehen nur von dem Ministerium des Innern aus, und es wird also hiernach von diesem eine aus dem Staatsministerium hervorgegangene Verordnung abgeändert. Auch aus diesem Grunde also wird die Ueberweisung an das Staatsministerium nothwendig seyn.

Mördes. Ich von meinem Standpunkte als Advokat, wäre in der Lage, zu dem Gefagten noch einen reichen und zum Theil lustigen Beitrag zu liefern; allein die schon angeführten Gründe scheinen mir mehr als hinreichend, um

den Antrag des Abg. Junghanns zu unterstützen. Ich habe, wie alle meine Kollegen, in meinem Berufskreise leider wahrgenommen, daß man hier auf dem Felde der baarsten, illimitirtesten Willkühr operirt. Frägt man bei der Verurtheilung, die sich nicht selten auf lange Zeit bürgerliche Haft erstreckt, nach dem Beweis der Schuld und der Identität der Person, überhaupt nach den ersten und unerläßlichsten Bedingungen für die Verhängung der Strafe im Allgemeinen, so erregt es bei den Behörden fast ein Lachen, wie man dazu komme, bei diesen leicht hin zu behandelnden Polizeisachen dergleichen nur in Anregung zu bringen. Die Zulassung von Anwälten ist erschwert, und zieht für den Klienten nur Ungunst nach sich. Wie kann es daher anders seyn, als daß in so vielen Fällen die Klagen über Willkühr, Schrankenlosigkeit und Grundsatzlosigkeit laut werden.

Geh. Ref. Eichrodt. Vor allem muß ich den factischen Irrthum berichtigen, als sei die fragliche Verordnung über die Kompetenzbeschränkung von dem Ministerium des Innern ausgegangen. Sie ist vielmehr der Ausfluß einer höchsten Bestimmung des Großherzogs, zu dem Zwecke, die Centralstelle, welcher die obere Leitung der Verwaltung und der Polizei obliegt, nicht mit Erledigung der unbedeutenden Polizeistrafsachen, die sich in keinem Falle über eine Gefängnißstrafe von vier Wochen ausdehnen, zu belasten. Der Zweck war ferner, ein analoges Verhältnis zu finden, wie es in Beziehung auf andere Fälle schon normirt ist. Die verschiedenen Einwendungen gegen diese Bestimmung wurden daher geleitet, daß wir kein allgemeines Polizeistrafgesetz und daß die Polizeibehörden keine Prozeßnormen für ihr Verfahren haben. Zuvörderst muß ich auf eine Frage des Herrn Abg. Sander bemerken, daß mir keine Verfügung bekannt ist, wonach ein Polizeistrafgesetz entworfen werden soll; in dieser Hinsicht weiß ich nur von der Privatarbeit eines Polizeirespizienten. Uebrigens ist es klar, daß, bevor über das Criminalstrafgesetz entschieden ist, von Erlassung eines Polizeistrafgesetzes nicht die Rede seyn kann; denn alsdann erst werden die Grundsätze festgestellt werden können, die in Beziehung auf die peinlichen, zum Unterschied von den Polizeivergehen gelten sollen. Der Mangel eines Polizeistrafgesetzes nun soll den Grund abgeben, daß man den Polizeibehörden weniger Vertrauen schenke. Dieser Grund geht zu weit. Der Herr Redner erläutert nun, wie die unbedeutenderen Polizeistrafen in der Regel von dem Bürgermeister ausgehen, dann von den Aemtern, welche nach denselben Rücksichten verfahren, wie bei den gerichtlichen Urtheilen; endlich von den Kreisregierungen, wohlbesten

Kollegien von Rechtsverständigen, die gerade so unabhängig seien, wie die Gerichte. Wenn die Polizeivergehen nicht in die Sphäre politischer Vergehen hinaufstreifen, sind es in der Regel die gewöhnlichen Fälle und es sei ihm nicht bekannt, daß in dieser Hinsicht so erorbitant gefehlt werde, wie es von einigen Mitgliedern geschildert wurde. Zudem sind die Polizeibehörden an dasselbe, obgleich summarische Verfahren, gebunden, welches die Gerichte in Strafsachen einzuhalten haben. Eben so wenig wisse er, daß die Polizeibehörden, wie der Herr Abg. Sander behauptete, keine Entscheidungsgründe geben und ihre Berichte sich in der Regel nur auf die Widerlegung der Referschriften beschränken. Dieselben seien wenigstens angewiesen, Entscheidungsgründe zu geben, und die Akten mit Bericht unter Hinweisung auf die Entscheidungsgründe der höheren Instanz vorzulegen. Daß in der Stellung des Ministeriums eine größere Garantie für die Richtigkeit der polizeilichen Erkenntnisse liege, daß, wie der Abg. Welcker herausgehoben, der Minister in dieser Hinsicht verantwortlich sei, und dadurch die Besorgnisse beseitigt werden, gebe er allerdings zu; allein hier entscheide nicht der Minister bürokratisch, sondern das Kollegium nach Stimmenmehrheit, wie bei den Kreisregierungen. Er glaubt demnach nicht, daß gegen die jezige Ordnung und die Beschränkung der Kompetenz so große Klagen geltend gemacht werden können. Beispiele entscheiden nicht; er könnte solche, wenn sie hieher gehörten, auch gegen unrichtige richterliche Urtheile anführen. Es wäre demnach angemessen, das polizeiliche Verfahren, so wie es ist, zu belassen und den Zeitpunkt, der vielleicht bald eintreten wird, abzuwarten, welcher uns ein Polizeistrafgesetz und damit ein geordnetes Verfahren in Polizeistrafsachen bringt.

Leiblein bemerkt, daß in Polizeistrafsachen Protokolle aufgenommen, die Entscheidungsgründe beigefügt und die Akten der Refers-Instanz vorgelegt werden müssen.

Hetter bedauert, daß der Herr Regierungskommissär die Hoffnung, ein Polizeistrafgesetz zu erleben, hinausgerückt habe. Das verdienstvolle Werk eines Mitgliedes dieser Kammer und die Arbeit des Hrn. Hofgerichtsraths von Jagemann seien Vorarbeiten, welche jenes Geschäft erleichtern und in den Blättern für Justiz und Administration finde man einen Weg angegeben, wonach die Sache sehr vereinfacht werden könnte. Endlich sind achtundzwanzigtägige bürgerliche Gefängnißstrafen nicht als Bagatell-sache zu behandeln „Denken Sie sich, Herr Regierungskommissär, Sie wären ein Privatmann, und man würde Sie 28 Tage lang Ihrer Freiheit berauben und mit allem möglichen Gesindel zusammensperren. Würden Sie nicht

sagen, Sie wollten bis zur letzten Instanz gehen, weil Ihnen möglicher Weise; besonders bei der Zweifelhafteit und Unzuverlässigkeit der Polizeigesetze, Unrecht geschehen seyn kann!“ —

Geh. Referendar Eichrodt. Es ist nicht an dem, als ob absolute Willkür in dem Gebiete der Polizeistrafgesetzgebung herrsche. Nicht einmal eine solche Zweifelhafteit herrscht. Wir haben eine Reihe von Gesetzen, welche Polizeistrafen bestimmen und es ist gerade in der verdienstlichen Sammlung, welche ein Kammermitglied herausgegeben hat, ausdrücklich bemerkt, welche Verordnungen von den älteren Gesetzgebungen in den einzelnen Theilen, aus denen das Großherzogthum zusammengesetzt ist, her datiren. Nur wenige geringere Strafen zur Festhaltung der Ordnung und eines gewissen obrigkeitlichen Ansehens, sind von den Polizeibehörden neuerdings angesetzt worden. Im Ganzen kann man daher nicht sagen, es herrsche nur Zweifel und Willkür; wenn eine innerhalb der Kompetenz der Polizei liegende, auf eine Konvention gesetzte Strafe ausgesprochen wird, so kann man nicht von Willkür sprechen, sondern der Konvention weiß, daß er die Strafe verdient hat.

Hecker. Die ganze Welt weiß, welche Unordnung in dieser Beziehung herrscht.

Posselt steht sich in Folge der Verhandlungen veranlaßt, den Antrag der Kommission zu verlassen, und sich dem des Abg. Junghanns anzuschließen, welcher angenommen wird.

Nach dem Berichte des Abg. Posselt über die Bitte der Städte Ueberlingen und Markdorf, nebst mehreren Gemeinden des Seekreises (s. Nr. 74 der Landtagszeitung), sodann mehrerer Bürger von Durlach und Bruchsal, das Verzapfen ihres selbst erzeugten Weines betreffend — spricht zuerst

Kin deschwender. Zuwörderst danke ich der Kammer für ihre freundliche Rücksichtnahme, die Sache bis zu meiner Rückkunft zu verschieben, indem ich Interesse daran nehme, nicht an dem Gäßeltren, worüber so sehr die Nase gerümpft wird, sondern an der Lage der Weinproduzenten, deren Interesse von der Regierung und in der Kammer nicht gehörig gewahrt wird. Es ist eine beklagenswerthe Wahrheit, daß die Lage unserer Weinproduzenten eine sehr trübe ist, und daß nothwendig ein besonderer Staatsschutz eintreten muß, um ein Mißverhältniß zu lösen, das eine Klasse unserer Mitbürger in das Verderben führt, die gar nicht die Möglichkeit hat, ihren Boden für den Staat und ihre Familie auf andere Weise nutzbringend zu machen. Sie besitzen bergige, dem

Pfluge unzugängliche Landstriche; wäre dem nicht so, dann würde die Zauberruthe der Petitionskommission diese armen, fleißigen Weingärtner plötzlich in reiche Fruchtbauern, Hopfenhändler oder Tabackspeculanten unmodellern. Allein auf sie drückt Alles, was irgend ein lästiges Gewicht hat. Zuerst haben sie einen schweren Kampf mit der Natur der Rebe selbst zu bestehen, die eine kostspielige Anlage, eine wenigstens vierjährige Pflege und Liebhosung erfordert, bis sie sich zu einem Ertrage bequemt. Kälte, Trockenheit oder Rässe, wobei andere Gewächse gedeihen, vereitelt die Hoffnungen des Rebmannes; ein Spätfrost, ein Schloßenwetter, trägt sie auf Jahre hinaus zu Grabe. Ein glücklicher, fröhlicher Herbst kehrt in der Regel alle 5—7 Jahre wieder, während die Feldfrüchte in jedem Sommer prangen. — Einen Hauptgrund der gedrückten Weinproduktion finden wir in dem Anschlusse Badens an den Zollverein, der den Weinen aus den Rheinprovinzen und Nassau die Thore von Baden öffnete. Mit diesen Weinen, die auf einem Boden wachsen, denen ein Federstrich der Revolution an einem Tage den Zehnten abgenommen hat, können die badischen Weine, ungeachtet der verbesserten Cultur, durchaus nicht concurriren. Dazu kommt noch der weitere Uebelstand, daß die französischen, spanischen und portugiesischen Weine außer dem Eingangszoll keine Steuer bezahlen. Ein nachhaltiger Feind dieser Produktion ist aber, ungeachtet des Widerspruchs der Kommission, die Mode des Biertrinkens. Wenn ich die Mienen in dieser Versammlung betrachte, so wandelt mich allerdings eine Scheu an, mich darüber etwas lebhaft auszusprechen; allein ich kann nicht umhin, diese Sitte für eine von der Barbarei uns zugeführte zu erklären, übereinstimmend freilich mit der Sitte unserer Väter, welche Bier tranken, weil sie keinen Wein hatten. Jetzt haben wir Wein; aber die Mode will, daß Bier, und viel Bier getrunken werde. Aus dem Bier entstehen Galläste und der es braut, darf es auch verzapfen. So lieblich scheint dem Rebmann die Sonne nicht. — Die größten Feinde unserer Weinproduzenten sind aber die Staatseinrichtungen. Frei ist Alles, was der Erde entsproßt und jährlich reift; frei im Verkehr, frei im Genuß. Im Großen und im Kleinen verkauft der Landmann seine Früchte, sein Holz, seinen Hopfen und Tabak, kurz Alles, was er dem Boden abgewinnt, und frei geht es von einer Hand in die andere. Frei verkauft selbst der Brandweinbrenner nach dem Schoppen sein Leib und Seele verderbendes Gift; aber der, mit Wagniß dem Boden abgetrogne Wein, muß hohen Accis bezahlen, so oft er von einer Hand in die andere geht. Der Verkauf und die Einföllerung des Weines

ist Belästigungen unterworfen, die den Erzeuger hart bedrücken. Ich frage, ob dies Rechtsgleichheit ist und ob wir nicht größere Rücksicht auf diesen Culturzweig zu nehmen haben, als es durch die Kommission geschehen ist. Es ist weder weise noch gerecht, mit phlegmatischer Wiene eine bequeme Tagesordnung vorzuschlagen. — Ich könnte noch viele Feinde der Weinproduzenten anführen, allein schon diese wenigen Betrachtungen werden Sie überzeugen, daß dem Uebelstand abgeholfen werden muß. Sonst ruft man wahrlich den Weinproduzenten zu: „Zahlt nur, aber verderbt dabei!“ Einige Petenten haben zur Abhülfe ihrer Beschwerden vorgeschlagen, daß ihnen das sogenannte Gäßeliren gestattet werden möchte; andere, daß ihnen erlaubt werde, ihren Wein wenigstens maßweise zu verkaufen. Gerecht ist gewiß diese Forderung und Abhülfe muß in irgend einer Weise erfolgen.

Die Kommission bringt freilich dagegen vor, daß jene Einrichtung zur Lieberlichkeit und zum Trunk verlocke und nur die Folge habe, daß Einer dem Andern seinen Wein abtrinke und am Ende keiner ein Stück Geld habe. Dies ist in Beziehung auf Ueberlingen, Markdorf und die übrigen Seegemeinden thatsächlich unrichtig, denn die Rebleute bilden in Ueberlingen höchstens den sechsten Theil der Bürgerschaft; es werden also Andere den Wein trinken und bezahlen helfen. Es sind aber auch Frucht- und Viehmärkte daselbst; Die Fremden werden den Wein bald weg getrunken haben und ihr Geld wird den Winzern zu statten kommen. Glauben Sie überhaupt nicht, daß unsere badischen Bürger und besonders die so schwer heimgesuchten Rebleute sich so leicht dem Trunke hingeben und nicht vielmehr weise benutzen, was ihnen die Zeit bietet. Wir haben ja die Erfahrung aus früherer Zeit, wo das Gäßeliren keinen Unfug herbeigeführt hat, in keinem Fall etwas, das sich vergleichen ließe mit der Brandweinpest, die immer mehr überhand nehmen wird, wenn man nicht den Absatz des Weines erleichtert. — Man gibt ferner den weisen Rath, die Reben auszuhauen, und Frucht zu pflanzen. Allein wie vieles Rebgelände haben wir nicht, wo der Pflug nicht hingehen kann! Die Veredlung der Weine wird überall versucht, allein was hilft dies am Ende, wenn auch für die besseren kein Absatz zu finden ist. Ich hoffe eher, daß das Biertrinken wieder aus der Mode kommen wird und gebe diese Hoffnung noch nicht auf. Man sagt endlich, wenn man die Erlaubniß zum Kleinverkauf Einem gebe, so müsse man sie Allen geben. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit soll allerdings herrschen; allein er ist nicht dahin zu verstehen, daß man Kindern Schuhe von gleicher Größe, wie den Erwachsenen, anziehen soll, son-

dern er findet nur auf gleiche Verhältnisse Anwendung. Die Gründe der Kommission sind demnach untergeordneter Art und nicht im Stande, die Betrachtung werthlos zu machen, daß es an der Zeit sei und Noth thue, der Weinproduktion besondern Schutz angedeihen zu lassen. Mein Antrag geht nun dahin, die vorliegenden Petitionen dem Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung und möglichsten Abhülfe der Beschwerden dringend zu empfehlen.

Geh. Referendar Eichrodt: Ich sehe mich veranlaßt, jetzt schon das Wort zu ergreifen, indem ich eine Bemerkung machen muß, welche ich den übrigen Rednern zur Berücksichtigung empfehlen möchte. Der Abg. Rindeschwender hat über die nachtheilige Lage der Weinproduzenten und den Schutz, welchen sie zu fordern haben, manches Wahre gesagt. Er hat aber in Beziehung auf die zur Abhülfe vorgeschlagenen Mittel gefehlt. Ich glaube nämlich, daß in den Gassenwirthschaften kein Schutz für die Weinproduzenten liegt, sondern daß alle Nachteile damit verbunden sind, welche der Herr Berichterstatter herausgehoben hat und welche sich auf die Erfahrung gründen. Ich erlaube mir daher einen andern Vorschlag zu machen, der hie und da schon in der Praxis Eingang gefunden und schon manchen Wünschen und Bedürfnissen der Weinproduzenten abgeholfen hat; — den Vorschlag nämlich, daß die Weinproduzenten in einzelnen Orten sich vereinigen, um entweder eine ruhende Wirthschaft zu erwerben und durch einen Pächter verwalten zu lassen, unter der Bedingung, daß derselbe um einen gewissen Preis und nach einem bestimmten Turnus ihre selbst erzeugten Weine ausfänke, oder daß sie von der Regierung eine Wirthschaftsconcession für solche von ihnen aufgestellte Personen verlangen, ebenfalls unter der obigen Bedingung. In Gengenbach, so wie auch in Bernsbach, ist eine ähnliche Einrichtung mit Genehmigung der Regierung getroffen, und ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Interessen der Weinproduzenten hierdurch, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, so doch einigermaßen befriedigt worden sind. Ich wünsche, daß besonders die Mitglieder aus Weingegenden sich über diese Bemerkung aussprechen.

Rindeschwender bemerkt, daß sein Antrag nicht gerade auf Gestattung des Gäßelirens, sondern im Allgemeinen auf Abhülfe des Uebelstandes gehe. Den Vorschlag des Herrn Regierungskommissärs nehme er einstweilen dankbar an; die Petenten werden Kenntniß davon erhalten und zusammentreten, um ihre Interessen in dieser Beziehung zu wahren. Jedenfalls bestehe er darauf, daß die Petitionen an das Staatsministerium überwiesen werden,

weil sie das Interesse aller Weinproduzenten betreffen und alle Berücksichtigung verdienen.

Schmidt unterstützt den Antrag des Abg. Rindeschwender und bemerkt, daß Gesuche um Straußwirthschaften, deren der Herr Regierungskommissär erwähnte, von der Stadt Bruchsal eingegeben, aber nicht berücksichtigt worden seien. Er bedauert überhaupt, daß die Petitionskommission über diese Sache so leicht hinwegging; denn die Lage der Weinbauern ist außerordentlich traurig und man hat dießfalls schon alle Versuche angestellt. Die Stadt Bruchsal hatte früher gegen 3,000 Morgen Weinberge; jetzt sind diese bis auf 600 herabgesunken, deren Lage aber so ist, daß der Boden zu keiner andern Kultur taugt. Was bleibt nun den Besitzern übrig, als daß sie zu Grunde gehen, wenn nicht auf eine oder die andere Weise geholfen wird? Ihre Güter liegen in der höchsten Steuer und dabei nimmt ihr Ertrag von Jahr zu Jahr ab, so, daß der geringe Erlös ihre Auslagen nicht deckt, und sie immer tiefer in Schulden gerathen. Sie werden nach und nach wahre Leibeigene der Weinhändler, die ihnen Vorschüsse geben und dann im Herbst den Erwaß vor ihren Augen wegnehmen. Man hat allerdings auch schon von Seiten des landwirthschaftlichen Vereins auf die Veredlung der Reben gewirkt; allein die Versuche haben zur Genüge gezeigt, daß diesen Leuten damit nicht geholfen wird.

Mathy. Der ausführliche und arme Vortrag des Abg. Rindeschwender hat mich der Mühe überhoben, Vieles von demjenigen vorzubringen, was ich zu sagen die Absicht hatte. Auch hatte ich die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs zu befolgen im Sinne, noch ehe sie gemacht wurde. Wenn aber eine Bitte, wie die vorliegende, von so vielen Betheiligten, aus den verschiedensten Gegenden des Landes, so oft an die Kammer gebracht wird, so ist dieß ein Anzeichen, daß ihr das Gefühl zu Grunde liegen muß, recht zu haben und darum schon hätte die Bittschriftenkommission dießmal nicht so unerbittlich seyn sollen. — Was fordern auch die Bittsteller? sie verlangen, daß ihnen die Möglichkeit gegeben werde, ihr Erzeugniß zu verkaufen; und dieß zu begehren, dazu hat jeder Erzeuger das Recht. Es ist dieß auch der oberste Grundsatz aller Gesetzgebung über Gewerbsverhältnisse und diesen Grundsatz, mit der einzigen Beschränkung durch Rücksichten des öffentlichen Wohles, hat auch der Abg. Kettig seiner Motion vorangestellt. — Jeder Handel zerfällt in Groß- und Kleinhandel; diese Trennung ergibt sich durch die Arbeitstheilung von selbst mit der fortschreitenden Entwicklung der gesellschaftlichen Zustände; sie kann aber auch erzwungen werden durch polizeiliche Maßregeln. Hier, wo

es sich von dem Verkaufe eines geistigen Getränkes handelt, kann nur von Letzteren die Rede seyn und es fragt sich, ob der Fall vorhanden ist, diejenigen Weinproduzenten, um welche es sich hier handelt, bei dem Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse, auf den Großhandel zu beschränken. Ich glaube dieß nicht. Man sagt zwar, der Kleinverkauf dürfe entweder Keinem oder er müsse Allen gestattet werden; denn, was dem Einen recht ist, sei dem Andern billig. Allein hier ist dem nicht so; es liegt ein Ausnahmefall vor, und es hat dies eine frühere Kammer schon gefühlt, als sie die gleiche Bitte der Gemeinden Ottenau und Hörden mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium überwies; es haben dieß die Petitionskommissionen auf mehreren Landtagen gefühlt, als sie jeweils auf Ueberweisung ähnlicher Bitten antrugen; es fühlte dieß endlich jene starke, nur wenige Stimmen unter der Hälfte zählende Minorität, welche auf den gründlich ausgearbeiteten Bericht des Abg. Rindeschwender vom 17. Juli 1840 gegen die Tagesordnung stimmte.

Hier handelt es sich nämlich nicht von jenen glücklichen Reblenten, zu denen die Weinhändler schon vor dem Herbst kommen, um ihnen den gesammten Erwaß ihrer edeln Trauben schon am Stocke um schönen Preis abzukufen. Diese haben keinen Anlaß, um Gestattung des Kleinverkaufs ihrer selbst erzeugten Weine nachzusuchen. Es ist vielmehr nur von jenen ärmeren Winzern die Rede, deren Erzeugniß ein geringes ist an Menge und Güte und daher auch nur um einen geringen Preis von der arbeitenden Klasse gekauft und genossen wird. Verboten Sie diesen den Absatz im Kleinen, so untersagen Sie ihnen den Absatz überhaupt. Sie entziehen damit zugleich den arbeitenden Klassen den Genuß eines Getränkes, dessen einfache Säure ihre grobe Nahrung verdauen hilft; Sie verweisen dieselben damit in die Brandweinschenken, von denen man sie doch zurückhalten sollte. Die Arbeiter können diesen geringen Wein nicht im Großen kaufen; die Händler wollen ihn nicht; wer soll ihn also den Erzeugern abnehmen? — Die Wirthhe. Ja, die Wirthhe, welche alsdann das Monopol haben, welche den armen Reblenten Spottpreise setzen, und diesen Wein — man weiß auf welche Art — behandeln, um ihn dem Gaumen etwas wohlschmeckender zu machen, und ihn um das Zehnfache an Leute abzusetzen, die ihn zum Nachtheil ihrer Gesundheit genießen. Was die Lage der Petenten aus dem Seekreise betrifft, so sind sie noch doppelt dadurch beeinträchtigt, daß rings um sie her der freie Verkauf des selbst erzeugten Weines gestattet ist. In Oestreich, in Baiern, in Württemberg und in der Schweiz, dürfen

die Weinproduzenten ihr eigenes Erzeugniß im Kleinen verwerthen und der Abg. Plag, welcher nach mir das Wort hat, wird mir dies aus seiner Grenzgegend, was Baiern betrifft, bestätigen. Was ist nun die Folge? Die Arbeiter an der Grenze — und es ist ja dort überall Grenze — gehen hinüber und trinken den wohlfeilen Wein im Ausland, während dem badischen Rebmann der Wein im Keller versauert, wenn er ihn nicht selbst trinkt. Wenn nun alle diese Umstände gewiß sorgfältige Erwägung verdienen, so soll damit nicht gesagt seyn, daß diese oder jene Art der Abhilfe allein zu wählen, daß also entweder nur das Gäßeliren oder der Kleinverkauf über die Straße, oder der Vorschlag des Hrn. Regierungskommissärs — den ich allerdings für zweckmäßig erkenne — ausschließlich ins Leben zu führen sei. So viel aber folgt, glaube ich, jedenfalls aus dem Gesagten, daß man die Petitionen nicht geradezu von der Hand weisen darf, und ich unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Rindeschwender. Ich bitte Sie, meine Herren, vollstrecken Sie nicht das harte Urtheil Ihrer Petitionskommission auf Tagesordnung; schleudern Sie nicht auf die rauchenden Trümmer von Markdorf — eine Tagesordnung, sondern beschließen Sie, die Eingaben der armen Rebleute dem Großherzoglichen Staatsministerium zu empfehlen.

Plag freut sich, daß der Gegenstand diesmal auf eine andere Weise behandelt werde, als auf dem vorigen Landtage und bemerkt, daß aus seinem Bezirke nur darum keine Petitionen eingekommen seien, weil es deren nicht bedurfte, da schon andere vorlagen. Er bestätigt, daß die Sache besonders für die ärmere Klasse der Weinbauern, für die Besitzer der geringeren Lagen Interesse habe, deren Wein gewöhnlich nicht in den Handel kommt, sondern an dem Orte selbst getrunken wird; diesen bleibt kein anderer Absatzweg übrig, als ihn selbst auszuschenken, um sich die Mittel zu verschaffen, ihre Abgaben und Zinse zu bezahlen. Durch das Verbot gerathen sie in die tiefste Noth; sie sind ganz den Wirthen preisgegeben und in schlimmerer Lage, als wenn sie gar keine Weinberge hätten. Das Ausbauen derselben gehe nicht an, wo steile Berge sind, an denen man nichts anderes pflanzen kann. Es wäre auch nicht gut, wenn nur edlere Sorten für die Reichen gezogen würden; der Wein soll auch eine Labung für die Armen seyn und wenn man alle geringeren Rebsorten vernichten wollte, so bliebe dem gemeinen Mann nichts übrig, als sich dem Brandwein noch mehr hinzugeben, als es jetzt schon der Fall ist. Unter den Einwendungen der Petitionskommission findet der Redner nicht eine einzige, die sich nicht mit triftigen Gründen widerlegen ließe. Das

Selbstausschenken habe Jahrhunderte bestanden, in Zeiten die weniger verderbt waren, als die unsrigen; es kommen dabei lange nicht solche Ausartungen vor, wie bei den Gelagen in großen Wirthshäusern. Es ist eine leere Theorie, wenn man behauptet, daß die Sittlichkeit dabei Noth leide; einzelne Ausnahmen beweisen nichts und man könnte jedem Fall, der dafür angeführt würde, ein Duzend andere von größerem Unfug in Wirthshäusern entgegensetzen. Er bestätigt dem Abg. Mathy, daß in ganz Baiern diese Einrichtung besteht und daß gerade die bairischen Gemeinden in der nächsten Umgebung von Wertheim die wohlhabendsten, solidesten und sehr haushälterisch sind. Es sei den Leuten nicht darum zu thun, einander ihren Wein abzutrinken, denn dazu brauchen sie keine Erlaubniß, sondern Geld zu lösen für ihr Produkt, um damit ihren Pflichten gegen den Staat und ihre Familie zu genügen. Der Redner findet es dankenswerth, daß die Sache heute etwas ausführlicher zur Sprache gekommen sei; hätte man dem frühern Antrage der Petitionskommission folgen wollen so wäre sie ein für alle Mal todtgeschlagen worden. Er freut sich auch der Zusicherung des Hrn. Regierungskommissärs in Bezug auf ein Mittel, welches allerdings beitragen werde, dem gegenwärtigen Zustande abzuhelpen.

Helsing bemerkt, daß er über den Antrag des Abg. Sander in Bezug auf die gedrückte Lage des Weinhandels in einigen Tagen Bericht erstatten werde.

Welker unterstützt, wie früher, den Wunsch der Petenten und läßt sich durch den Popanz der angeblichen Gefährlichkeiten, der Ruhestörung u. s. w. nicht irre machen, wo er so große Interessen und Rechte armer Bürger vor sich sieht, und wo die gewünschte Einrichtung in vier Nachbarstaaten besteht. Er stimmt daher für den Antrag des Abg. Rindeschwender.

Selzam unterstützt ebenfalls diesen Antrag aus ganzer Seele, namentlich in Beziehung auf den Vorschlag des Hrn. Regierungskommissärs. Er vertritt einen Bezirk, wo viel Wein wächst, und der schon früher um Gestattung des Kleinverkaufs gebeten hat; es ist dies namentlich der Jart- und Tauberbezirk, wo allgemein geklagt wird, daß so viel Wein da liege, der nicht verkauft werden kann.

Zittel, als Mitglied der Petitionskommission, bemerkt, daß dieselbe heute einen schlimmen Tag erlebt habe, indem man sie als Feinde der Weinproduzenten, ja als Männer schilderte, die eine Tagesordnung auf die rauchenden Trümmer von Markdorf schleudern wollen. Davon sei nicht die Rede; die Kommission wollte bloß in Beziehung auf das Gäßeliren zur Tagesordnung übergehen; dieses könne den Weinbau nicht heben; wenn man andere Vorschläge

make, so sei er der erste, welcher beitrete, namentlich dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissärs.

Posselt erstaunt über die freundliche Allianz, die der Bodensee in dieser Sache mit der Maingegend geschlossen, wovon er bisher nichts wahrgenommen habe. Er nehme dies als Vorboten des wiederkehrenden Friedens und der Eintracht in diesem Hause an. Fast sprachlos mache ihn das, was er von dem Abg. Platz hören mußte. Es hat nur noch gefehlt, daß er sagte: „schafft die Kirchen ab und richtet Gäffelstuben in den Dörfern ein — da gewinnt die Moral!“ — Dies werde aber doch die Regierung, welcher die heilige Pflicht obliegt, Moralität, Ruhe und Ordnung im Lande zu handhaben, nimmermehr zugeben. „In der Stadt, wo ich wohne, hat diese Einrichtung bestanden, allein, wissen Sie, meine Herren, wie dort die Sache genannt wird? — das Häsele trinken! Denn aus den Häsen trinken die Leute den Wein. Ich will das Bild nicht ausmalen, wie es in den Stuben aussieht, die der Abg. Platz als der Unterstützung würdig in Schutz nimmt; aber gegen die harten, ja ich möchte sagen, ungerechten Angriffe, die gegen mich armen, unglücklichen Berichterstatter gemacht wurden, muß ich mich vertheidigen.“ — Der Redner erläutert, wie er in seinem Bericht die Sache als erschöpft dargestellt und nur das Wesentlichste in der Kürze angeführt habe, womit er seine Schuldigkeit gethan zu haben glaubte. Der Noth abzuhel-

fen, dazu biete die Kommission gewiß gern die Hände. Bei dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissärs müsse die Gemeinde ein scharfes Augenmerk auf den Pächter der Wirthschaft haben, weil sonst — wie bei einer ähnlichen Einrichtung in Durlach geschehen seyn soll — leicht Unterschleife vorgehen. Das Aushauen der Reben habe der Bericht nur da vorgeschlagen, wo sich der Boden zum Getreidebau eignet.

Gottschalk dankt der Petitionskommission für ihre auf Beförderung der Moralität hingehende Richtung; er hält die Lage der Weinproduzenten nicht für schlimmer als die Lage anderer Landleute und findet die Klage über Mangel an Absatz hauptsächlich in Verhältnissen des Zollvereins, in der Zunahme des Bier- und Wassertrinkens und in dem Mangel an Geld. Man hebe die Gewerbe, dann werde auch der Weinbau wieder besser rentiren. Uebri- gens verdiene der Gegenstand noch näher besprochen zu werden.

Auf den Ruf zur Abstimmung verfügt die Kammer den Schluß der Diskussion, obgleich sich noch sechs Redner gemeldet hatten. Die erste Frage, ob die Petitionen an das großherzogliche Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung und möglicher Abhülfe (mit Einschluß der Gestattung des Gäffelirens) überwiesen werden sollen, wird mit geringer Mehrheit verneint; sodann aber dieselbe Frage, nur mit Ausschluß des Gäffelirens, einstimmig bejaht.